



Datum: 10. Dezember 2020 Zahl: RA 817-2/20/He.
Seite: 1 von 1

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 10. Dezember 2020 Zl.: RA 817-2/20/He. mit der die
Friedhofsgebühren
im Gemeindegebiet Ferlach festgesetzt werden
(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß § 17 Abs. (3), Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019 in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 29/2020 wird verordnet:

§ 1 Abgabegenstand

Für die Benützung der im Eigentum der Stadtgemeinde Ferlach befindlichen Grabstätten werden Gebühren eingehoben.

§ 2 Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsverordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

§ 3 Höhe der Gebühren

Grabstättengebühr:

a) Einzelgrab	Euro	151,72
b) Doppelgrab	Euro	303,47
c) Familiengrab	Euro	455,19
d) Urnenhain	Euro	151,72

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren wird der Gesamtbetrag für die Grabbenützung einmalig vorgeschrieben und ist zur Gänze im Voraus zu entrichten.

Sämtliche Nebenkosten werden nach den jeweils gültigen Tarifsätzen über die Ferlacher Kommunal GmbH. verrechnet.

§ 4 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10. Dezember 2019, Zl. RA 817-2/19/He. über die Festsetzung der Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé

